

Satzung der „Stiftung Funkerberg Königs Wusterhausen“



Präambel

Die Stiftung will das Unikat des Senders Königs Wusterhausens am Funkerberg als technisches Denkmal und Museum erhalten. Es sollen die noch vorhandenen Teile der einst ausgedehnten Funk- und Sender-Landschaft in der Stadt und den Nachbarorten Zeesen, Schenkendorf, Kolberg und Bestensee für die Nachwelt erlebbar bleiben.

Die Stiftung soll hierfür hinreichend materielle, personelle und finanzielle Ressourcen erschließen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Funkerberg Königs Wusterhausen“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Königs Wusterhausen.

§ 2 Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die langfristige Bewahrung des Denkmals (Ensemble von Gebäuden und Anlagen) auf dem Funkerberg, insbesondere noch vorhandene Sender- und Funkanlagen in Königs Wusterhausen als technisches Denkmal und Museum.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Betrieb und Ausbau des Sender- und Funktechnik-Museum mit allen Senderhäusern und Masten als Museum für die Öffentlichkeit.
2. Führung, Ausbildung und Weiterbildung von Schülern und Studenten sowie interessierten Personen zur Information über das Denkmal und seinen früheren Zweck sowie die Funk- und Sender-Technik generell.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen, Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus einem Anspruch auf einen Betrag von 10.000 EUR von der Stadt Königs Wusterhausen gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Mai 2003 und ein Kapital von 15.000 EUR auf den zu Stiftungskapital-Sammelzwecken vom Förderverein „Sender Königs Wusterhausen e.V.“ angelegten Konten bei der Dresdner Bank und der Sparkasse Dahme-Spreewald zugunsten der Stiftung.

(2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. In einzelnen Geschäftsjahren darf auch das Vermögen bis zu maximal 15% des gesamten Stiftungsvermögens (Bestand) selbst angegriffen werden, soweit dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient, und die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint, soweit der Vorstand dies zuvor durch - einstimmig - gefassten Beschluss festgestellt hat.

(3) Die Mittel zur Erfüllung des Satzungszwecks bzw. das Vermögen sollen gemehrt werden durch Einbindung des Denkmals auf dem Funckerberg in die überregionale und die touristische Infrastruktur; Einwerbung von Mitteln durch Zustiftungen, Spenden im Rahmen von Fundraising sowie geeignete Werbetätigkeit und Veranstaltungen in Kooperation mit einem Netzwerk von Unternehmen und Personen.

(4) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 4 Organe

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium.

§ 5 Vorstand

(1) Der erste Vorstand und Vorsitzende wird von den Gründungstiftern bestimmt. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern und wird vom Kuratorium ab der zweiten Wahlperiode für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung oder die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstands sind die Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des

Vorstands führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis können im Innenverhältnis in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 6 Vorsitz, Beschlussfassung

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie unter Angabe einer Frist von mindestens 5 Tagen zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung kommen nur dann zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen.

(4) Die Änderung des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung kann nur in einer Sitzung, bei der mindestens 3/4 aller Vorstandsmitglieder anwesend sind, einstimmig beschlossen werden.

(5) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer, der vom Sitzungsleiter bestimmt wird, zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Über Beschlüsse, die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst worden sind, ist ein Protokoll anzufertigen. Die schriftlichen Zustimmungen sind beizulegen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. Seine Aufgaben sind außerdem insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes.

Der Vorstand hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(2) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 8 Kuratorium

(1) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums und der Vorsitzende werden von den Gründungstiftern bestimmt. Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern, die für die Dauer von 2 Jahren ernannt werden und ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich führen. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Ein Kuratoriumsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden - auf Vorschlag der amtierenden Kuratoriumsmitglieder - vom Vorstand ernannt. Das Kuratorium kann bei Bedarf bis zum nächsten Entscheid des Vorstands weitere Mitglieder kooptieren.

(3) Die Vorschriften des § 5 Absatz 1 Satz 2 - 4 und des § 6 gelten entsprechend.

(4) Gegenüber den Vorstandsmitgliedern vertritt der Vorsitzende des Kuratoriums die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung (§10 Abs. 2)
- Entlastung des Vorstandes,
- Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes,
- Beschluss über Entscheidungen des Vorstandes nach § 11 (Zweckänderung, Auflösung und Zusammenschluss).

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige oder Beiratsmitglieder hinzuziehen.

(3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, eventuell vom Vorstand berufene Geschäftsführer (§10 Abs. 1) und Beiratsmitglieder können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

(4) Die Kuratoriumsmitglieder haben das Recht, Niederschriften über Beschlüsse des Vorstandes einzusehen.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB für die Stiftung bestellen, der nicht Mitglied des Vorstands sein muss. Diesem kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen in Form einer Jahresabrechnung sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Der aus der Jahresabrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks bestehende Jahresabschluss ist der Stiftungsbehörde innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Vorstand kann die gemäß Absatz 2 gefertigte Jahresabrechnung durch einen Steuerberater oder öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen lassen.

(4) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Beiratsmitglieder haben eine beratende Funktion.

§ 11 Zweckänderung, Auflösung und Zusammenschluss

(1) Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn

- die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder
- eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist.

(2) Der vom Vorstand zu fassende Beschluss (§ 6 Abs. 4) bedarf der Zustimmung des Stiftungskuratoriums sowie der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 12 Rechtsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg.

(2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde jede Änderung in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans umgehend mitzuteilen. Die Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen sind beizufügen.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung, den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung sowie über den Angriff des Stiftungsvermögens bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 13 Vermögenanfall

Bei der Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung ist das Vermögen auf die Stadt Königs Wusterhausen zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, gemäß § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommende Zwecken, zu verwenden.

Beschlossen von den Stiftern als Anlage zum Stiftungsgeschäft in Königs Wusterhausen am 18.05.2003.

Angepasst durch Anregungen/Auflagen der Stiftungsbehörde am 11.12.2003.